

Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Wien, am 29.10.2009  
 Mag. RL/gmh

Ergeht per E-Mail an: martina.zach@bmg.gv.at  
 Ergeht per E-Mail cc an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des obengenannten Gesetzentwurfs und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Mit gegenständlichem Gesetzentwurf sollen unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Sanierungskonzepts „Gesundheit: Finanzierung sichern“ geschaffen werden. Sanierungsschritte der Krankenversicherungsträger sind angesichts deren prekärer Finanzlage dringend erforderlich. Die Industriellenvereinigung begrüßt daher ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung des Konzepts.

#### **Zu §§ 31 Abs. 5 Z 10 und Z 13**

Der Gesetzentwurf weist außerdem bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich der Selbstverwaltungskörper zu, die damit bei der Besorgung dieser Angelegenheiten dem Weisungsrecht des obersten zuständigen Verwaltungsorgans unterliegen. Diese ausdrückliche Zuordnung zum übertragenen Wirkungsbereich wurde unter anderem für die Richtlinien über die Berücksichtigung der ökonomischen Grundsätze bei der Krankenbehandlung und der Richtlinie über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmittel und Heilbehelfen der Fall vorgenommen. Allerdings gehört unserer Ansicht nach die Aufstellung dieser Richtlinien nicht zum übertragenen sondern zum autonomen Wirkungsbereich der Selbstverwaltung, da damit nur die zweckmäßige und einheitliche Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger i.S.d. § 31 Abs. 2 Z 3 spezifiziert wird. Die Ausarbeitung der betreffenden Richtlinien hat daher im eigenen Wirkungsbereich der Selbstverwaltung zu verbleiben.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung



Dr. Wolfgang Tritremmel



Mag. Ruth List